

Beilage 44.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit für die in Gemäßheit der Gemeindevahlordnung vorzunehmenden Wahlen in den Gemeindeauschuß der Gemeinden des Landes Vorarlberg die Wahlpflicht eingeführt wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wer in Gemäßheit der Gemeindevahlordnung das aktive Wahlrecht für die Wahl des Gemeindeauschusses besitzt, hat, insofern er in der Gemeinde des Wahlortes den ordentlichen Wohnsitz hat, die Pflicht, bei den in dieser Gemeinde stattfindenden Wahlen der Mitglieder des Gemeindeauschusses an den festgesetzten Wahltagen innerhalb der für die Stimmabgabe vorgeschriebenen Zeit vor der Wahlkommission zu erscheinen und seinen Stimmzettel abzugeben. (Wahlpflicht.)

§ 2.

Wer sich ohne einen gerechtfertigten Entschuldigungsgrund seiner Wahlpflicht entzieht, wird an Geld mit 1 bis 50 K bestraft.

Bei Bemessung der Strafe ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Lage des Wahlberechtigten Rücksicht zu nehmen. Im Wiederholungsfall ist die Strafe innerhalb des im ersten Absätze festgesetzten Ausmaßes höher zu bemessen.

§ 3.

Als Entschuldigungsgrund, der die Nichtbeteiligung an der Wahl rechtfertigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn ein Wähler durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen im Wahllokale verhindert ist;
2. wenn ein Wähler durch Pflichten seines Amtes oder sonst unaufschiebbare Berufspflichten zurückgehalten wird;
3. wenn ein Wähler auf Reisen außerhalb des Landes Vorarlberg vom Wahlorte abwesend ist;
4. wenn ein Wähler durch Krankheit von Familienmitgliedern oder durch sonstige unaufschiebbare Familienangelegenheiten zurückgehalten wird;
5. wenn ein Wähler durch Verkehrsstörungen oder sonstige zwingende Umstände abgehalten wird.

§ 4.

Die Ausübung des Strafrechtes steht der politischen Bezirksbehörde des Wahlortes zu.

§ 5.

Die Gemeindevorsteher (Bürgermeister) haben anlässlich der Vorbereitung der Wahlen (§ 10 G. W. O.) eine zweite Ausfertigung der Wählerliste anzulegen, in welche jedoch nur diejenigen Wahlberechtigten aufzunehmen sind, die in der Gemeinde den ordentlichen Wohnsitz haben. In dieser Liste sind sämtliche in der Wählerliste vorzunehmenden Richtigstellungen durchzuführen, welche sich auf Wahlberechtigte beziehen, die in der Wahlgemeinde den ordentlichen Wohnsitz haben.

Diese zweite Ausfertigung ist gleichzeitig mit den Wahllisten der Wahlkommission zu übermitteln.

Bei der Wahl ist in dieser Ausfertigung in der hierfür vorbereiteten Rubrik ersichtlich zu machen, daß der Wähler erschienen ist und seinen Stimmzettel abgegeben hat.

Die Nichtzulassung eines Wählers zur Stimmenabgabe wegen Mangels der Konstatierung seiner Identität ist in der Ausfertigung besonders anzumerken.

Die zweite Ausfertigung ist ebenso wie die Wahllisten zu unterfertigen und an die politische Bezirksbehörde des Wahlortes einzusenden.

§ 6.

Die politische Bezirksbehörde fertigt auf Grund der im § 5 erwähnten Liste für jeden Wahlberechtigten, welchem in Verhältniswahlgemeinden die Legitimationskarte (§ 29 Abs. 2 G. W. O.) und in den

Mehrheitswahlgemeinden das Kuvert (§ 29 Abs. 3 G. W. D.) zugestellt worden ist, und dem, welcher sich an der Wahl nicht beteiligt hat, eine Strafverfügung aus, wenn der Wahlberechtigte die Nichtausübung seines Wahlrechtes nicht spätestens innerhalb der Fallfrist von acht Tagen nach dem Wahltag bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde mündlich oder schriftlich entschuldigt und erforderlichenfalls durch Vorbringung von Belegen oder in sonst glaubwürdiger Weise das Vorhandensein eines gesetzlichen Entschuldigungsgrundes ausreichend dargetan hat.

§ 7.

Dem durch die Strafverfügung Betroffenen steht es frei, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert erachtet, innerhalb einer achttägigen Frist, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei der politischen Bezirksbehörde, welche die Verfügung ausgefertigt hat, mündlich oder schriftlich anzumelden.

Durch den rechtzeitig erhobenen Einspruch wird die Strafverfügung sistiert. Wenn der Betroffene bei seinem Einspruche die Nichtausübung seines Wahlrechtes durch Belege oder auf andere glaubwürdige Art ausreichend gerechtfertigt hat, ist das weitere Verfahren gegen denselben einzustellen. Andernfalls ist gegen denjenigen, der einen Einspruch gegen die Strafverfügung rechtzeitig erhoben hat, wegen der ihm zur Last gelegten Übertretung dieses Gesetzes das Strafverfahren nach den allgemeinen Vorschriften für das Verfahren in den zur Amtshandlung der politischen Behörden gehörigen Übertretungsfällen durchzuführen. Hierbei darf jedoch über die in der Strafverfügung verhängte Strafe nicht hinausgegangen werden.

Wenn der durch die Strafverfügung Betroffene den Einspruch gegen die Strafverfügung nicht rechtzeitig bei der politischen Bezirksbehörde anmeldet, so findet gegen die Strafverfügung kein anderes Rechtsmittel statt und erwächst dieselbe in Rechtskraft.

§ 8.

Die Geldstrafen werden im Wege der politischen Exekution eingebracht. Eine Umwandlung der Geldstrafen in Arreststrafen findet nicht statt.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfond des Wahlortes.

§ 9.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4, 7 und 8 dieses Gesetzes sind in die Kundmachung über die Bornahme der Wahl (§ 29 G. B. D.) aufzunehmen und überdies durch acht Tage vor der Wahl mittels öffentlichen Anschlagens in der Gemeinde des Wahlortes zu verlautbaren; diese Bestimmungen sind in jenen Gemeinden, in denen den Wählern Legitimationskarten ausgefolgt werden, auch auf der Rückseite derselben anzuführen.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 11.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

